



Einladung und Beleuchtender Bericht zur
Gemeindeversammlung

**vom Donnerstag, 27. November 2025,
19.30 Uhr, im Gemeindesaal Ottenbach**



Anträge des Gemeinderates

Geschäfte	Seiten
1. Festsetzung Steuerfuss und Budget 2026 Anhang zum Steuerfuss und Budget 2026	3 - 6 7 - 15
2. Kredit Sanierung Sportanlage Chappelstein	16 - 19
3. Teilrevision Bau- und Zonenrodnung	20 - 24
4. Anschlussvertrag Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit	25 - 26
5. Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»	27 - 30

Aktenauflage

Der Beleuchtende Bericht inkl. Beilagen liegt ab Montag, 10. November 2025 während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Affolternstrasse 3, zur Einsichtnahme auf. Weiter kann der Beleuchtende Bericht auf der Website der Gemeinde Ottenbach eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung (per Telefon 044 763 40 50 oder per E-Mail info@ottenbach.ch) kostenlos bestellt werden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die ihren Wohnsitz in Ottenbach haben und zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 18 Jahre alt sind. Den Stimmberechtigten wird im Sinne von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt. Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen, für sie stehen besondere Plätze bereit.

Anfragen gemäss Gemeindegesetz

Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Ottenbach, 10. November 2025

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger Gemeindepräsidentin	Jasmin Haller Gemeindeschreiberin
--	--------------------------------------

Abteilung Präsidiales
Affolternstrasse 3
8913 Ottenbach
Tel. 044 763 40 30
info@ottenbach.ch
www.ottenbach.ch



Geschäfte

1. Festsetzung Steuerfuss und Budget 2026

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2026 der Gemeinde Ottenbach zeigt einen Gesamtaufwand von Fr. 19,75 Mio. und einen Aufwandüberschuss von Fr. 474'050, der dem Eigenkapital belastet wird. Zur Finanzierung soll der Steuerfuss um 1 % auf 92 % erhöht werden. Der einfache Steuerertrag wird auf Fr. 8,5 Mio. budgetiert.

Die Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr insbesondere in den Bereichen Bildung (mehr Schülerinnen und Schüler, Personal) und Gesundheit (Langzeitpflege, Spitex). Auch Verwaltung und Umweltschutz verursachen Mehrkosten. Einsparungen gibt es bei öffentlicher Sicherheit und sozialer Wohlfahrt. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich sinkt.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 4,13 Mio. und betreffen vor allem Wasserversorgung, Abwasser und Schulanlagen. Im Finanzplan 2025–2029 sind Investitionen von Fr. 19,4 Mio. vorgesehen; dies führt bis 2029 zu einer Nettoverschuldung von rund Fr. 4,3 Mio.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen, das Budget zu genehmigen und den Steuerfuss auf 92 % festzusetzen.

Beleuchtender Bericht

Erwägungen

a. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung steht dem Aufwand von Fr. 19'752'000.00 ein Ertrag (ohne ordentliche Steuern) von Fr. 11'457'950.00 gegenüber. Der daraus resultierende Aufwandüberschuss von Fr. 8'294'050.00 soll wie folgt gedeckt bzw. ausgeglichen werden:

- **Steuerertrag**

92 % Steuern (erhöht) bei einem einfachen Steuerertrag von Fr. 8'500'000.00 (Vorjahr Fr. 8'210'000.00) Fr. 7'820'000.00

- **Entnahme aus dem Eigenkapital**

Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung Fr. 474'050.00

Fr. 8'294'050.00

b. Begründungen wesentlicher Veränderungen gegenüber Budget 2025

Aufwand: Das Budget 2026 zeigt sich gegenüber dem Budget 2025 in den meisten Bereichen mit einer Aufwandsteigerung gegenüber dem Vorjahr. Somit steigt der Gesamtaufwand um Fr. 954'500.00. Hauptsächlich ist eine markante Kostensteigerung in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (+ Fr. 78'900.00), Bildung (+ Fr. 560'450.00), Gesundheit (+ Fr. 109'700.00) und Umweltschutz und Raumordnung (+ Fr. 27'950.00) festzustellen. In den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit sowie im Verkehr steigen die Kosten moderat.

In den Bereichen Öffentliche Sicherheit (- Fr. 56'900.00) und Soziale Wohlfahrt (- Fr. 95'300.00) zeigt sich hingegen ein deutlich besseres Ergebnis als im Vorjahresbudget.



In der Verwaltung lassen sich die höheren Kosten durch die Einführung einer neuen Software sowie zusätzliche Kosten für die Gesamterneuerungswahlen 2026 begründen. Im Bereich Bildung entstehen vor allem gebundene Ausgaben durch die steigende Zahl an Schülerinnen und Schülern sowie durch den Einsatz von Assistenz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Dadurch erhöhen sich auch die Personalkosten, da sämtliche offenen Stellen besetzt werden konnten. Die Sanierung des Hallenbades mit Schliessung ab Sommer 2026 verringert den Ertrag der Mieteinnahmen und insgesamt fallen höhere Aufwendungen im Bereich Infrastruktur und Verwaltung an. Im Bereich der Gesundheit sind es vor allem die Kosten für die Langzeitpflege die stark ansteigen. Hinzu kommen steigende Kosten bei der ambulanten Krankenpflege und den Pflegedienstleistungen der Spitex. Beim Bereich Umweltschutz und Raumordnung lassen sich die Mehrkosten durch diverse Projekte im Bereich Energie begründen.

Ertrag: Aufgrund des aktuellen Steuerertrages 2025 sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Vorjahreserträge und der mutmasslichen Zuzüge im Jahr 2026 wird der einfache Steuerertrag leicht erhöht und mit Fr. 8'500'000.00 (Vorjahr Fr. 8'210'000.00) budgetiert. Die Einnahmen aus den Grundstücksgewinnsteuern wurden um Fr. 100'000.00 erhöht. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich für das Jahr 2026 fällt um ca. Fr. 160'000.00 tiefer aus als im Vorjahr.

c. Eigenwirtschaftsbetriebe

Wegen der vielen geplanten Investitionen findet bei den Gebührenhaushalten Wasser und Abwasser eine zunehmende Verschuldung statt. Aufgrund dieser steigenden Verschuldung sind in den nächsten Jahren in den Bereichen Wasser und Abwasser Gebührenerhöhungen notwendig. Beim Abfall kann mit stabilem Tarif gerechnet werden.

d. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens resultieren bei Ausgaben von Fr. 4'509'900.00 und Einnahmen von Fr. 375'000.00 Nettoinvestitionen von Fr. 4'134'900.00. Die veranschlagten Investitionen entfallen zur Hauptsache auf die Bereiche Wasserversorgung (Fr. 565'000.00), Abwasserbeseitigung (Fr. 965'000.00) und Schulliegenschaften (Fr. 2'388'900.00). Die restlichen Investitionen finden sich in der Anschaffung von Brandschutzkleidung für die Feuerwehr, der Sanierung der Sportanlage Chappelstein und Gemeindestrassen, sowie bei den Gewässerverbauungen wieder. Die Einnahmen setzen sich aus Beiträgen aus dem Liquidationskapital der Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach (GOO) und des Kantons, als auch aus den Anschlussgebühren zusammen.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens weist bei Ausgaben von Fr. 30'000.00 und keinen Einnahmen, Nettoinvestitionen von Fr. 30'000.00 aus.

e. Finanz- und Aufgabenplan

Mit der Budgetierung 2026 wurde der Finanz- und Aufgabenplan 2025 bis 2029, welcher der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben dient, überarbeitet beziehungsweise aktualisiert. Dieser ist auf der Website der Gemeinde (www.ottenbach.ch) aufgeschaltet.



f. Steuerfuss

Der Gesamtsteuerfuss für das Jahr 2026 setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Ottenbach	92 %	Vorjahr	91 %
Sekundarschulgemeinde	<u>23 %</u>	Vorjahr	<u>24 %</u>
Total ohne Kirchensteuer	115 %	Vorjahr	115 %

g. Würdigung und Ausblick

Das Budget 2026 zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen höheren Gesamtaufwand. Die grossen Kostentreiber sind gebundene Ausgaben im Bereich Gesundheit (Pflegedienstleistungen) und Bildung (Kosten kant. Personal). Zudem fällt der Beitrag aus dem Ressourcenausgleich deutlich tiefer aus. Bei den nicht gebundenen Ausgaben wurden, wo möglich, Massnahmen zur Kosteneinsparung ergriffen. Auf der Ertragsseite kann beim Gemeindesteuerertrag infolge steigender Einwohnerzahlen und guten Einnahmen aus dem Vorjahr mit höheren Einnahmen gerechnet werden. Auch bei den Grundstücksgewinnsteuern wurden, angesichts der aktuellen Lage, zusätzliche Einnahmen eingeplant. Wo immer möglich, sind Ertragssteigerungen vorgesehen.

Im Finanzplan 2025 bis 2029 sind insgesamt Investitionen von Fr. 19,4 Mio. vorgesehen. Rund 60 % dieser Investitionen fallen in den Steuerhaushalt, während die anderen 40 % die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser- und Abwasser und Kehricht betreffen. Teilweise bedürfen die Vorhaben noch der Zustimmung der Stimmberechtigten. Die sorgfältige Planung und die umfassende Berücksichtigung aller Faktoren verdeutlichen jedoch, dass die Gemeinde verantwortungsvoll investiert.

Die Investitionen, die in den nächsten fünf Jahren geplant sind, entsprechen einem durchschnittlichen Investitionsvolumen und repräsentieren eine zukunftsgerichtete Planung. Somit ist der Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Infrastruktur gewährleistet. Diese Investitionen sind eine wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und werden mit Weitsicht umgesetzt.

Bis zum Ende der Planjahre (2029) wird das Nettovermögen für die Finanzierung dieser wichtigen Projekte eingesetzt. Es entsteht bis zum Ende der Planjahre eine Nettoschuld im Steuerhaushalt von etwa Fr. 4,3 Mio., welche einer überdurchschnittlichen Verschuldung entspricht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass künftig mit stetig höheren Steuererträgen gerechnet werden kann. Allerdings belasten die stärker steigenden Kosten den Haushalt zunehmend. Mittelfristig muss so mit einem Haushaltsdefizit von jährlich Fr. 0.7 Mio. gerechnet werden.

Somit können die finanzpolitischen Ziele einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung und eines Nettovermögens pro Einwohner/In von +/- Fr. 1'000.00 in den Planjahren nicht erreicht werden. Der Gemeinderat verfolgt aufmerksam die Herausforderungen, die sich aus wirtschaftlichen Schwankungen oder gesetzlichen Anpassungen ergeben, und zieht daraus die notwendigen Schlüsse. Er setzt sich dafür ein, alle Aufgaben effizient und kostengünstig zu erfüllen. Investitionsprojekte werden mit grösster Sorgfalt auf ihre Dringlichkeit und Notwendigkeit geprüft und entsprechend geplant.

Nach sorgfältiger Abwägung der Ausgangslage und den Annahmen für die Zukunft beantragt der Gemeinderat die Senkung des Steuerfusses von 1 % der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach zu übernehmen und den Gemeindesteuerfuss somit um 1 % zu erhöhen.



Abstimmungsfragen

«Wollen Sie das Budget 2026 annehmen?»

«Wollen Sie den Steuerfuss 2026 auf 92 Prozent des einfachen Gemeindesteuerertrags festsetzen?»

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- I. Das Budget 2026 der Gemeinde Ottenbach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	19'752'000.00
Gesamtertrag	CHF	<u>19'277'950.00</u>

Aufwandüberschuss zu Lasten Eigenkapital

CHF 474'050.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'509'900.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>375'000.00</u>

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen

CHF 4'134'900.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	30'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>

Nettoinvestitionen Finanzvermögen

CHF 30'000.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)

CHF 8'500'000.00

- II. Der Steuerfuss wird auf 92 Prozent des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Ottenbach, 29. September 2025

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger Gemeindepräsidentin	Jasmin Haller Gemeindeschreiberin
--	--------------------------------------

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 92 % (Vorjahr 91 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Ottenbach, 28. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Ottenbach

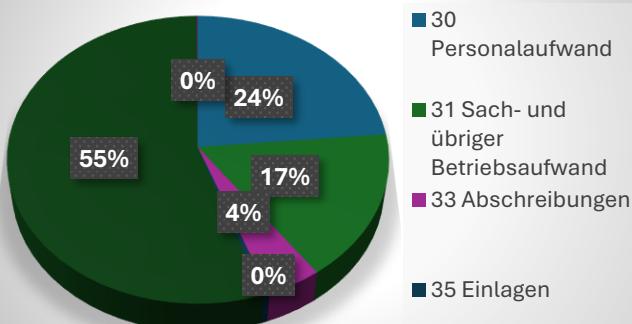
Peter Sidler Präsident	Michelle Studer Aktuarin
---------------------------	-----------------------------



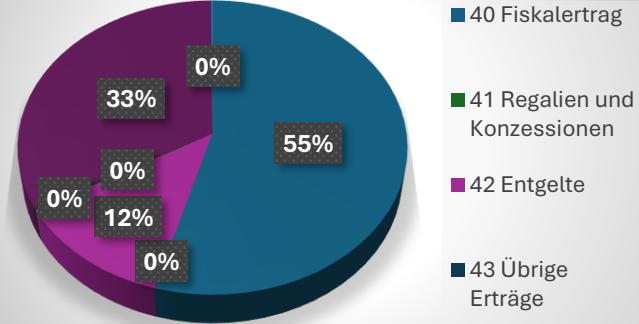
Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2026 Betrag	Budget 2025 Betrag	Rechnung 2024 Betrag
Total Betrieblicher Aufwand	19'247'800.00	18'276'150.00	17'646'709.53
30 Personalaufwand	4'536'410.00	4'460'350.00	4'182'654.24
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'191'290.00	2'959'750.00	2'837'061.37
33 Abschreibungen	818'450.00	819'250.00	606'810.53
35 Einlagen	103'700.00	81'400.00	71'754.92
36 Transferaufwand	10'577'950.00	9'935'400.00	9'915'628.47
37 Durchlaufende Beiträge	20'000.00	20'000.00	32'800.00
Total Betrieblicher Ertrag	18'534'100.00	17'741'250.00	17'329'197.84
40 Fiskalertrag	10'076'450.00	9'486'000.00	9'568'291.31
41 Regalien und Konzessionen	1'300.00	2'500.00	630.00
42 Entgelte	2'279'000.00	2'228'450.00	2'159'328.52
43 Übrige Erträge	2'850.00	2'450.00	8'439.50
45 Entnahmen	62'400.00	126'050.00	100'614.62
46 Transferertrag	6'092'100.00	5'875'800.00	5'459'093.89
47 Durchlaufende Beiträge	20'000.00	20'000.00	32'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-713'700.00	-534'900.00	-317'511.69
34 Finanzaufwand	128'600.00	127'800.00	209'999.33
44 Finanzertrag	368'250.00	406'050.00	1'615'453.20
Ergebnis aus Finanzierung	239'650.00	278'250.00	1'405'453.87
Operatives Ergebnis	-474'050.00	-256'650.00	1'087'942.18
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-474'050.00	-256'650.00	1'087'942.18

Betrieblicher Aufwand



Betrieblicher Ertrag

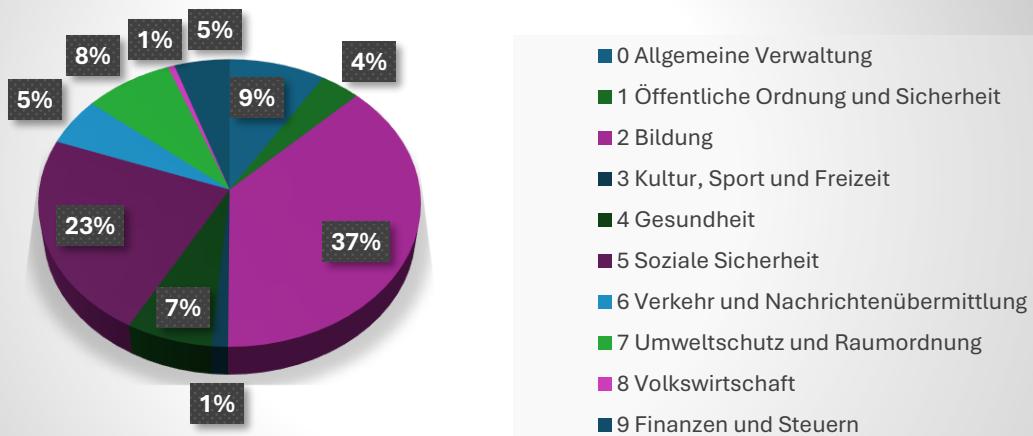




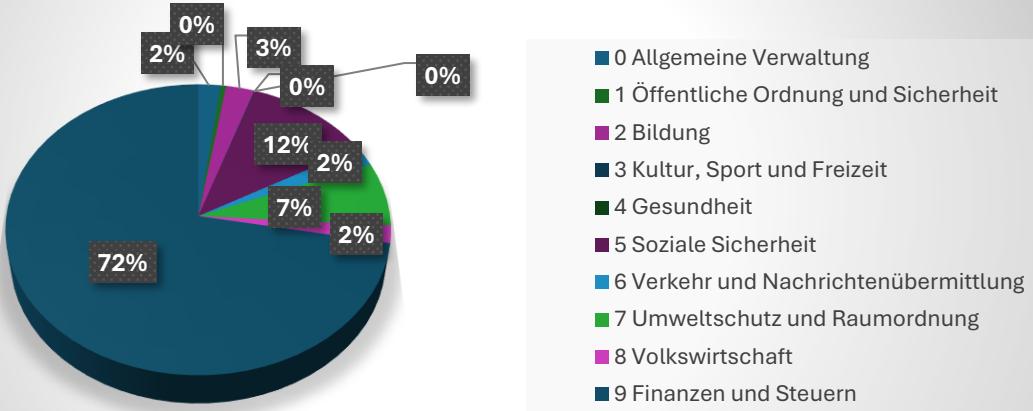
Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'759'550.00	394'450.00	1'679'850.00	393'650.00	1'726'643.77	402'501.20
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	731'200.00	95'550.00	779'850.00	87'300.00	740'048.65	138'493.62
2 Bildung	7'408'850.00	505'600.00	6'927'600.00	584'800.00	6'292'830.86	637'652.10
3 Kultur, Sport und Freizeit	248'000.00	12'200.00	229'900.00	8'800.00	236'506.49	9'176.45
4 Gesundheit	1'315'900.00	2'000.00	1'206'200.00	2'000.00	1'391'315.94	415.60
5 Soziale Sicherheit	4'463'000.00	2'230'900.00	4'081'550.00	1'754'150.00	4'257'692.33	2'326'493.80
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'068'950.00	412'500.00	1'033'150.00	393'100.00	1'011'294.49	441'783.69
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'621'250.00	1'364'300.00	1'686'850.00	1'457'850.00	1'620'620.46	1'317'595.19
8 Volkswirtschaft	122'550.00	373'200.00	128'200.00	371'150.00	111'581.85	377'207.65
9 Finanzen und Steuern	1'012'750.00	13'887'250.00	1'044'350.00	13'488'050.00	912'507.32	13'737'665.04
Total Aufwand / Ertrag	19'752'000.00	19'277'950.00	18'797'500.00	18'540'850.00	18'301'042.16	19'388'984.34
Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		474'050.00		256'650.00		1'087'942.18
Total	19'752'000.00	19'752'000.00	18'797'500.00	18'797'500.00	19'388'984.34	19'388'984.34



Aufwand 2026



Ertrag 2026





Erfolgsrechnung Detail		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Funktionale Gliederung		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'759'550.00	394'450.00	1'679'850.00	393'650.00	1'726'643.77	402'501.20
0110	Legislative	51'700.00		44'400.00		39'865.42	
0120	Exekutive	253'400.00	3'600.00	249'250.00	3'600.00	256'500.58	5'280.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	361'200.00	196'000.00	350'450.00	195'500.00	340'981.43	194'183.60
0220	Allgemeine Dienste, übrige	831'950.00	115'100.00	760'350.00	100'100.00	800'168.32	109'146.05
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	261'300.00	79'750.00	275'400.00	94'450.00	289'128.02	93'891.55
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	731'200.00	95'550.00	779'850.00	87'300.00	740'048.65	138'493.62
1110	Polizei	42'400.00	500.00	30'000.00	1'000.00	29'500.00	800.00
1120	Verkehrssicherheit	3'200.00		3'300.00		3'832.10	
1200	Rechtsprechung	11'550.00	1'000.00	10'950.00	1'000.00	11'199.60	2'100.00
1400	Allgemeines Rechtswesen	332'450.00	54'650.00	399'550.00	53'000.00	347'305.64	52'864.40
1500	Feuerwehr	255'900.00	13'000.00	247'950.00	7'800.00	218'115.05	12'818.27
1610	Militärische Verteidigung	9'750.00	1'900.00	7'650.00		9'849.76	3'193.25
1620	Zivilschutz	75'950.00	24'500.00	80'450.00	24'500.00	120'246.50	66'717.70
2	BILDUNG	7'408'850.00	505'600.00	6'927'600.00	584'800.00	6'292'830.86	637'652.10
2110	Kindergarten	900'850.00		899'050.00		726'119.93	
2120	Primarstufe	3'219'550.00	46'200.00	2'905'650.00	68'700.00	2'904'232.70	118'119.62
2140	Musikschulen	141'000.00		118'000.00		103'549.40	
2170	Schulliegenschaften	1'096'450.00	26'100.00	1'089'750.00	171'800.00	962'178.12	182'809.55
2171	Hallenbad LSB	83'100.00	65'500.00				
2180	Tagesbetreuung	444'100.00	359'600.00	521'000.00	338'300.00	431'288.29	321'944.53
2190	Schulleitung / Schulpflege	398'750.00		362'200.00		280'032.40	
2191	Schulverwaltung	330'450.00		291'650.00		263'047.82	6'220.00
2192	Volksschule, Sonstiges	282'050.00		292'850.00		210'516.94	
2200	Sonderschulen	511'650.00	8'200.00	446'550.00	6'000.00	410'917.26	8'558.40
2300	Berufliche Grundbildung	900.00		900.00		948.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	248'000.00	12'200.00	229'900.00	8'800.00	236'506.49	9'176.45
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	15'150.00		150.00		14'925.50	
3210	Bibliotheken	191'050.00	12'200.00	189'450.00	8'800.00	187'841.54	9'176.45
3220	Konzert und Theater	5'000.00		4'000.00		6'000.00	
3290	Kultur, Übriges	25'750.00		25'500.00		20'741.70	
3410	Sport	1'000.00		2'000.00		500.00	
3420	Freizeit	10'050.00		8'800.00		6'497.75	



4 GESUNDHEIT		1'315'900.00	2'000.00	1'206'200.00	2'000.00	1'391'315.94	415.60
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	520'500.00		430'900.00		578'494.65	
4210	Ambulante Krankenpflege	35'900.00		38'200.00		37'607.09	
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	672'500.00		651'500.00		714'095.00	
4220	Rettungsdienst	6'000.00		6'000.00		5'900.00	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	41'800.00	2'000.00	41'200.00	2'000.00	22'242.75	415.60
4330	Schulgesundheitsdienst	29'900.00		28'700.00		26'317.95	
4340	Lebensmittelkontrolle	1'000.00		1'400.00		386.80	
4900	Gesundheitswesen, übriges	8'300.00		8'300.00		6'271.70	
5 SOZIALE SICHERHEIT		4'463'000.00	2'230'900.00	4'081'550.00	1'754'150.00	4'257'692.33	2'326'493.80
5120	Prämienverbilligungen	186'000.00	186'000.00	160'000.00	160'000.00	166'918.45	166'918.45
5220	Ergänzungsleistungen IV	881'000.00	641'800.00	748'000.00	532'600.00	817'051.15	571'270.00
5310	Alters- und Hinterlassenen-versicherung AHV	5'000.00	4'000.00	5'600.00	4'000.00	12'209.20	5'208.50
5320	Ergänzungsleistungen AHV	575'000.00	465'400.00	460'000.00	322'000.00	535'382.45	382'499.00
5350	Leistungen an das Alter	80'500.00		35'500.00		10'397.70	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	38'500.00	4'800.00	20'000.00	4'800.00	30'340.55	4'800.00
5440	Jugendschutz	477'300.00		445'700.00		517'186.30	
5442	Jugendarbeit	105'500.00	4'400.00	105'500.00	1'400.00	96'383.50	1'618.15
5450	Leistungen an Familien	15'000.00	17'000.00	15'000.00	17'000.00	1'687.50	6'185.10
5451	Kindertagesstätten und Kinder-horte, Spielgruppen	726'950.00	405'600.00	646'950.00	367'000.00	556'129.96	354'864.50
5710	Beihilfen/Zuschüsse	97'700.00	54'000.00	60'000.00	34'000.00	65'982.00	46'794.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	486'400.00	284'550.00	555'000.00	176'750.00	528'286.35	474'055.20
5730	Asylwesen	467'900.00	74'100.00	476'550.00	99'300.00	617'167.95	102'300.00
5790	Fürsorge, Übriges	320'250.00	89'250.00	347'750.00	35'300.00	302'569.27	209'980.90
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		1'068'950.00	412'500.00	1'033'150.00	393'100.00	1'011'294.49	441'783.69
6150	Gemeindestrassen	609'250.00	401'000.00	608'250.00	381'600.00	573'676.87	429'195.22
6190	Strassen, Übriges	168'600.00	5'000.00	160'400.00	5'000.00	138'262.47	5'787.47
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	99'350.00		104'000.00		90'467.85	
6220	Regional- und Agglomerations-verkehr	185'250.00		154'000.00		202'374.40	
6290	Öffentlicher Verkehr, Übriges	6'500.00	6'500.00	6'500.00	6'500.00	6'512.90	6'801.00



7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		1'621'250.00	1'364'300.00	1'686'850.00	1'457'850.00	1'620'620.46	1'317'595.19
7101	Wasserwerk (Gemeindepot)	512'000.00	512'000.00	530'500.00	530'500.00	458'429.15	458'429.15
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindepot)	575'050.00	575'050.00	574'300.00	574'300.00	548'520.75	548'520.75
7202	Kläranlagen (Gemeindepot)	77'650.00	77'650.00	150'350.00	150'350.00	100'685.56	100'685.56
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	6'500.00	2'000.00	5'000.00	2'000.00	2'089.90	361.00
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindepot)	191'600.00	191'600.00	194'700.00	194'700.00	205'908.73	205'908.73
7410	Gewässerverbauungen	56'100.00		63'200.00		85'565.33	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	53'100.00		45'100.00		48'695.40	
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	40'850.00		23'050.00		11'454.35	
7710	Friedhof und Bestattung	63'600.00	6'000.00	55'950.00	6'000.00	65'317.79	3'690.00
7900	Raumordnung	44'800.00		44'700.00		93'953.50	
8 VOLKSWIRTSCHAFT		122'550.00	373'200.00	128'200.00	371'150.00	111'581.85	377'207.65
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	65'900.00	1'000.00	71'050.00	1'000.00	48'899.65	6'706.05
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	22'000.00	1'000.00	22'000.00	1'000.00	25'775.15	
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	21'700.00		21'300.00		17'418.05	
8300	Jagd und Fischerei	100.00	550.00	100.00	550.00	115.30	547.40
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	9'100.00		9'000.00		8'850.00	
8600	Banken und Versicherungen		318'150.00		318'000.00		313'156.85
8710	Elektrizität (allgemein)		50'000.00		50'000.00	5'000.00	54'068.00
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe	3'750.00	2'500.00	4'750.00	600.00	5'523.70	2'729.35
9 FINANZEN UND STEUERN		1'012'750.00	13'887'250.00	1'044'350.00	13'744'700.00	2'000'449.50	13'737'665.04
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	10'000.00	8'646'000.00	10'000.00	8'163'000.00	20'173.97	8'405'606.36
9101	Sondersteuern	5'200.00	1'430'450.00	5'200.00	1'323'000.00	5'700.00	1'162'684.95
9300	Finanz- und Lastenausgleich	767'000.00	3'451'500.00	813'200.00	3'659'300.00	584'996.00	2'632'481.00
9610	Zinsen	55'800.00	122'000.00	53'700.00	112'650.00	59'278.40	111'744.12
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	174'750.00	235'200.00	162'250.00	228'100.00	168'118.29	196'904.96
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens					73'800.00	1'226'510.40
9690	Finanzvermögen, Übriges					440.66	
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		2'100.00		2'000.00		1'733.25
Total Aufwand / Ertrag		19'752'000.00	19'277'950.00	18'797'500.00	18'540'850.00	18'301'042.16	19'388'984.34
Aufwandüberschuss			474'050.00		256'650.00		1'087'942.18
Total		19'752'000.00	19'752'000.00	18'797'500.00	18'797'500.00	19'388'984.34	19'388'984.34



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Funktionale Gliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	26'000.00	0.00	0.00	0.00	159'660.25	14'834.40
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	49'000.00	17'000.00	35'000.00	0.00	2'725'950.93	48'564.45
2 Bildung	2'421'900.00	0.00	1'421'000.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	253'000.00	83'000.00	50'000.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'000'000.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	60'000.00	0.00	846'000.00	800'000.00	177'436.86	107'740.36
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'700'000.00	275'000.00	1'544'000.00	275'000.00	427'852.50	239'198.75
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	4'509'900.00	375'000.00	3'896'000.00	1'075'000.00	3'490'900.54	2'410'337.96
Nettoinvestitionen		4'134'900.00		2'821'000.00		1'080'562.58
Total	4'509'900.00	4'509'900.00	3'896'000.00	3'896'000.00	3'490'900.54	3'490'900.54

Funktionale Gliederung Details	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	26'000.00				159'660.25	14'834.40
0290 Verwaltungsliegenschaften, übrige	26'000.00				159'660.25	14'834.40
5000 Grundstücke					14'834.40	
5040 Hochbauten	26'000.00				144'825.85	
6310 Investitionsbeitäge von Kantonen und Konkordaten						14'834.40
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	49'000.00	17'000.00	35'000.00			
1500 Feuerwehr	49'000.00	17'000.00				
5060 Mobilien	49'000.00					
6310 Investitionsbeitäge von Kantonen und Konkordaten		17'000.00				
1610 Militärische Verteidigung			35'000.00			
5030 Übrige Tiefbauten			35'000.00			



2	BIDLUNG	2'421'900.00		1'421'000.00		2'725'950.93	48'564.45
2170	Schulliegenschaften	2'388'900.00		1'421'000.00		2'725'950.93	48'564.45
5000	Grundstücke / Sportplatz	20'000.00					
5040	Hochbauten	2'368'900.00		1'293'000.00		2'643'791.51	
5060	Mobilien			128'000.00		82'159.42	
6310	Investitionsbeitäge von Kantonen und Konkordaten						11'100.00
6370	Investitionsbeitäge von privaten Haushalten						37'464.45
2191	Schulverwaltung	33'000.00					
5200	Software	33'000.00					
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	253'000.00	83'000.00	50'000.00			
3410	Sport	253'000.00	83'000.00	50'000.00			
5000	Grundstücke			50'000.00			
5040	Hochbauten / Sportanlage	253'000.00		83'000.00			
6370	Investitionsbeitäge von privaten Haushalten						
5	SOZIALE SICHERHEIT						2'000'000.00
5790	Fürsorge, Übriges						2'000'000.00
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmen						2'000'000.00
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	60'000.00		846'000.00	800'000.00	177'436.86	107'740.36
6150	Gemeindestrassen	60'000.00		846'000.00	800'000.00	177'436.86	107'740.36
5010	Strassen und Verkehrswege	20'000.00		820'000.00		109'686.16	
5040	Hochbauten	40'000.00		26'000.00		67'750.70	
5060	Mobilien / Fahrzeuge						
6310	Investitionsbeitäge von Kantonen und Konkordaten			800'000.00			107'740.36
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'700'000.00	275'000.00	1'544'000.00	275'000.00	427'852.50	239'198.75
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	565'000.00	150'000.00	238'000.00	150'000.00	115'057.46	82'511.86
5030	Übrige Tiefbauten	555'000.00		210'000.00		44'094.48	
5060	Mobilien, Wasserzähler					42'171.49	
5620	Investitionsbeitäge an Gemeinden und ZV	10'000.00		28'000.00		28'791.49	
6310	Investitionsbeitäge von Kantonen und Konkordaten						1'218.45
6370	Wasseranschlussgebühren 2,5 %		150'000.00		150'000.00		81'293.41
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	965'000.00	125'000.00	1'136'000.00	125'000.00	268'827.19	156'686.89
5030	Übrige Tiefbauten	865'000.00		886'000.00		222'364.70	
5290	Übrige immaterielle Anlagen	100'000.00		250'000.00		46'462.49	
6370	Kanalisationsanschlussgebühren		125'000.00		125'000.00		156'686.89
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	70'000.00		70'000.00			
5030	Übrige Tiefbauten	70'000.00		70'000.00			



7410	Gewässerverbauungen	100'000.00		100'000.00		43'967.85	
5020	Wasserbau	100'000.00		100'000.00		46'296.60	
5290	Übrige immaterielle Anlagen					-2'328.75	
	Total Ausgaben / Einnahmen	4'509'900.00	375'000.00	3'896'000.00	1'075'000.00	3'490'900.54	2'410'337.96
	Nettoinvestition		4'134'900.00		2'821'000.00		1'080'562.58
	Total	4'509'900.00	4'509'900.00	3'896'000.00	3'896'000.00	3'490'900.54	3'490'900.54

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Funktionale Gliederung		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	Liegenschaften des Finanzvermögen	30'000.00	0.00	63'000.00	0.00	633'473.25	0.00
	Total Ausgaben / Einnahmen	30'000.00	0.00	63'000.00	0.00	633'473.25	0.00
	Nettoinvestitionen		30'000.00		63'000.00		633'473.25
	Einnahmenüberschuss						
	Total	30'000.00	30'000.00	63'000.00	63'000.00	633'473.25	633'473.25

Funktionale Gliederung		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
Details		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	FINANZEN UND STEUERN	30'000.00		63'000.00		633'473.25	
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	30'000.00		63'000.00		633'473.25	
7040	Investitionen in Gebäude	30'000.00		63'000.00		633'473.25	
	Total Ausgaben / Einnahmen	30'000.00		63'000.00		633'473.25	
	Nettoinvestition		30'000.00		63'000.00		633'473.25
	Total	30'000.00	30'000.00	63'000.00	63'000.00	633'473.25	633'473.25





2. Kredit Sanierung Sportanlage Chappelstein

Das Wichtigste in Kürze

Die Sportanlage Chappelstein der Primarschule Ottenbach ist stark veraltet und in einem schlechten Zustand. Die Laufbahn ist rund fünfzig Jahre alt, der obere Hartplatz etwa vierzig Jahre. Beide weisen erhebliche Schäden auf. Der Belag der Laufbahn wie des Hartplatzes löst sich, hat viele Risse und die Dämpfung der Laufbahn ist nicht mehr vorhanden. Die Anlagen werden nach wie vor intensiv genutzt – von der Primarschule mit rund 260 Schülerinnen und Schüler, von der Jugendriege mit 140 Kindern und Jugendlichen, vom Turnverein sowie vom Frauen- und Männerturnverein.

Mit der Sanierung soll die Sportanlage in Ottenbach wieder auf einen zeitgemässen Stand gebracht werden. Geplant sind eine neue durchgehende Tartanfläche bei der 100m-Laufbahn und dem oberen Hartplatz, Weit- und Hochsprunganlagen sowie Einrichtungen für Wurf- und Stossdisziplinen. Diese ersetzen die alten Anlagen beim unteren Hartplatz. Der bestehende, obere Hartplatz wird mit einem robusten Tartanbelag versehen und kann weiterhin als Pausenplatz für alle Schülerinnen und Schüler benutzt werden. Die heutige obere Spielwiese bleibt in ihrer Grösse bestehen. Für die Beleuchtung der oberen Spielweise werden neue Kandelaber gestellt und mit LED-Leuchten ausgestattet.

Der untere Hartplatz wird erst nach der Sanierung des Lehrschwimmbeckens Chappelstein (Hallenbad) erneuert. Grund dafür ist, dass der Hartplatz während der Bauarbeiten als Installationsplatz für das Hallenbad genutzt wird. Auch der Rückbau der alten Weitsprunganlage erfolgt deshalb erst später und ist nicht Teil des aktuellen Projekts.

Die Kosten richten sich nach dem vorliegenden Kostenvoranschlag. Einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung leistet die Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach (GOO) aus dem Liquidationskapital mit einem zweckgebundenen Betrag von Fr. 250'000.—. Zudem ist mit einem kantonalen Beitrag des Zürcher Kantonalverbands für Sport von bis zu zehn Prozent der Investitionskosten zu rechnen. Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf total Fr. 800'000.—.

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit in der Höhe von Fr. 550'000.— (Fr. 800'000.— abzgl. GOO-Beitrag von Fr. 250'000.—) für die Sanierung der Sportanlagen zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Aussensportanlage Chappelstein beim Schulhaus ist in die Jahre gekommen. Seit der Erstellung vor 40 Jahren (oberer Hartplatz) bzw. 50 Jahren (100m-Laufbahn) wurden die Anlagen nie grundlegend erneuert. Die Laufbahn und der obere Hartplatz sind in einem schlechten baulichen Zustand und bergen zunehmend Sicherheitsrisiken. Der Laufbahnbelaag löst sich auf und aufgrund des Alters hat er auch keine dämpfende Wirkung mehr. Ohne Sanierung ist eine zeitgemässse Nutzung der Sportanlage für die Schule und Turnvereine nicht mehr gewährleistet. Eine Erneuerung der Sportanlage trägt dazu bei, zukünftige Unterhaltskosten für die Gemeinde zu senken.

Projekt

Das Projekt sieht vor, die bestehenden Anlagen umfassend zu sanieren und die Anlagen für Weitsprung und Steinstossen im oberen Bereich bei der Spielweise anzusiedeln. Der obere Hartplatz für Ball- und Speerwurf, Schleuderball sowie Hochsprung wird vergrössert und mit einem robusten Tartanbelag versehen, so dass der obere Hartplatz weiterhin als Pausenplatz für alle Schülerinnen und Schüler genutzt werden kann. Die obere Spielwiese bleibt in der heutigen Grösse bestehen; sie wird mit einer neuen Beleuchtung (neue Kandelaber mit LED-Leuchten) ausgestattet.

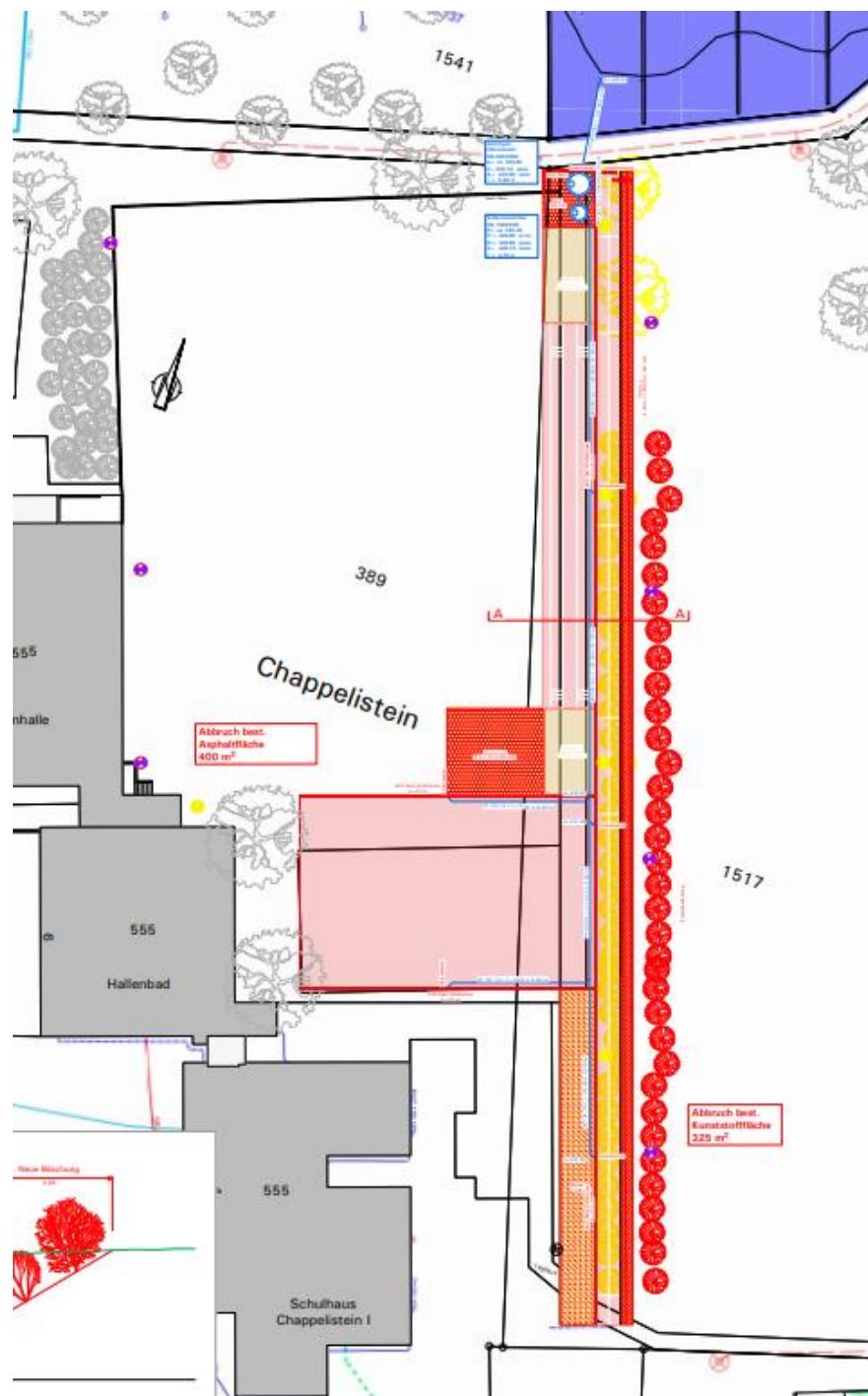
Für die neue Laufbahn und den parallel verlaufenden neuen Gehweg wird zusätzliches Land benötigt. Dieses Land befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde, gehört heute jedoch zum Finanzvermögen.



Damit dieser Landanteil für die Erweiterung der Sportanlage genutzt werden kann, muss diese Fläche ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Durch die Verschiebung der Böschung in Richtung Geerenstrasse kann die notwendige Fläche bereitgestellt und bebaut werden.

Geplant ist zudem ein neuer, durchgehender Tartanbelag bei der Laufbahn und dem oberen Hartplatz. Dieser umfasst wie bisher zwei 100-Meter-Laufbahnen, eine Wurfanlage für Ballwurf, Speerwurf und Schleuderball, eine Hochsprungmatte mit Allwetterschutz sowie Anlagen für Weitsprung und Steinstossen. Damit befinden sich neu alle Sportanlagen mit Ausnahme der Kugelstossanlage im oberen Teil des Schulareals bei der Spielwiese.

Die Bauarbeiten sollen zeitlich mit dem Umbau des Hallenbades abgestimmt werden, damit Synergien genutzt und die Bauphase verkürzt werden kann. So kann die Baustellenzufahrt über das «Fuessmätteli» für die Sanierung des Lehrschwimmbeckens Chappelstein ebenfalls für die Aushub- und Erdarbeiten beim Sportplatz verwendet werden.





Finanzierung

Die Sanierungskosten des Sportplatzes werden – basierend auf der vorliegenden Projektplanung – mit Fr. 800'000.— veranschlagt. Die Kostengenauigkeit beträgt ±15 %.

Beschreibung	Kosten
Vorarbeiten (Schadstoffuntersuchungen, Rückbau, Rodungen)	Fr. 172'000.—
Gebäude (Aushub, Beleuchtung, Beläge, Honorare)	Fr. 313'000.—
Umgebung (Grünflächen, Hartflächen, Entwässerung)	Fr. 228'000.—
Baunebenkosten (Energie, Versicherungen, Bauschäden)	Fr. 34'000.—
Reserve	Fr. 13'000.—
Grundstück (Übertrag von Finanz- in Verwaltungsvermögen der Gemeinde)	Fr. 40'000.—
Kostenvoranschlag ± 15 % inkl. MWST	Fr. 800'000.—
Abzüglich GOO Beitrag	- Fr. 250'000.—
Total Kosten für die Gemeinde Ottenbach	Fr. 550'000.—

Förderbeiträge

Das Sportamt des Kantons Zürich unterstützt den Umbau von Sportanlagen, die dem Jugend- und Breitensport dienen. Der Sportfondsbeitrag wird mit einem Beitragssatz von maximal 10 Prozent der Investitionskosten berechnet. Unterstützungsgesuche müssen dabei zwingend vor Baubeginn eingereicht werden.

Zusätzlich hat die Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach (GOO) aus dem Liquidationskapital einen zweckgebundenen Beitrag von Fr. 250'000.— an die Sanierung der Sportanlagen zugesichert. Der Anteil der Gemeinde an den Investitionskosten beläuft sich somit auf Fr. 550'000.—.

Folgekosten

Die Investition von Fr. 550'000.00, wird, abzüglich des nicht abschreibbaren Grundstückwerts von Fr. 40'000.—, über 30 Jahre abgeschrieben. Damit ergibt sich ein jährlicher Abschreibungsaufwand von rund Fr. 17'000.—.

Zeitplan

Beschrieb	Termine
Genehmigung Kredit durch GV	27. November 2025
Submissionsverfahren Gesamtplaner	Januar 2026
Erteilung Baubewilligung	März 2026
Provisorische Ausführungsplanung	Mai 2026
Submissionsverfahren Gewerke	Mai 2026
Definitive Ausführungsplanung	Juni 2026
Beginn Bauarbeiten	Juli 2026*
Fertigstellung Bauarbeiten	Herbst 2026*

*) definitive Termin-Planung in Abstimmung mit dem Bauprojekt Sanierung Hallenbad

Empfehlung der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege begrüßt die Sanierung der Aussensportanlage Chappelstein. Dadurch gewinnt die Aussenanlage an Attraktivität für die ganze Bevölkerung, insbesondere jedoch für die Kinder und Jugendlichen von Ottenbach. Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberchtigten, den Kredit von Fr. 550'000.— anzunehmen.



Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Aussensportanlage Chappelstein für Schule und Turnvereine dringend saniert und erneuert werden muss. Mit dem vorliegenden Projekt entsteht eine zeitgemäss Infrastruktur, die sowohl der Jugend wie auch der gesamten Bevölkerung zugutekommt. Da sich ein Teil der Kosten über Beiträge Dritter decken lässt und das Projekt langfristig einen grossen Nutzen bringt, empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberchtigten, den Kredit von Fr. 550'000.— inkl. MwSt. zu bewilligen.

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie den Kredit von Fr. 550'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein, Ottenbach bewilligen?»

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Genehmigung des Kredits von Fr. 550'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein.

Ottenbach, 29. September 2025

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger Gemeindepräsidentin	Jasmin Haller Gemeindeschreiberin
--	--------------------------------------

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an der Sitzung vom 27. Oktober 2025 den Antrag zur Genehmigung eines Kredits von Fr. 550'000.00, inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein behandelt und gibt den Stimmberchtigten dazu folgende Empfehlung ab:

Die RPK Ottenbach empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den vorliegenden Antrag des Gemeinderates zur Annahme.

Ottenbach, 27. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Ottenbach

Peter Sidler Präsident	Michelle Studer Aktuarin
---------------------------	-----------------------------



3. Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Ottenbach unterzieht ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) einer Teilrevision. Grund dafür sind zwei kantonale Vorgaben: die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie die Einführung des kommunalen Mehrwtausgleichs.

Die Harmonisierung der Baubegriffe sorgt dafür, dass in der ganzen Schweiz die wichtigsten Begriffe und Messweisen im Bauwesen gleich definiert sind. Das erleichtert das Planen und Bauen für Fachleute, Behörden und Grundeigentümer/innen gleichermaßen. Der Kanton Zürich hat die entsprechenden Regelungen bereits 2017 eingeführt. Nun muss auch die BZO von Ottenbach angepasst werden.

Seit 2021 verlangt zudem das Mehrwtausgleichsgesetz (MAG), dass die Gemeinden einen kommunalen Mehrwtausgleich einführen. Dieser sorgt dafür, dass nicht nur einzelne Grundeigentümer, sondern auch die Allgemeinheit von Wertsteigerungen bei Grundstücken profitiert, wenn diese durch planerische Massnahmen (zum Beispiel eine Umzonung von Landwirtschafts- in Wohnzone) entstehen. Der Gemeinderat schlägt für Ottenbach eine Abgabe von 30 % des Mehrwerts vor, wobei ein Freibetrag von Fr. 100'000 und eine Freifläche von 1'200 m² berücksichtigt wird.

Die Teilrevision ist somit notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben fristgerecht umzusetzen. Für die Bevölkerung bringt sie im Alltag keine direkten Veränderungen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden im Kanton Zürich 29 von 30 Baubegriffen der IVHB übernommen. Gemeinden sind verpflichtet, ihre BZO anzupassen.

Zusätzlich ist seit dem 1. Januar 2021 das Mehrwtausgleichsgesetz (MAG) in Kraft. Es verpflichtet die Gemeinden, eine Mehrwertabgabe einzuführen, damit die Allgemeinheit an Planungsgewinnen beteiligt wird. Ohne diese Grundlage in der BZO darf keine Mehrwertabgabe erhoben werden.

Die Bau- und Zonenordnung von Ottenbach wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 1994 erlassen und ist am 3. April 1996 genehmigt worden. Danach folgten vier Ergänzungen. Die letzte Ergänzung ist seit 31. Januar 2020 in Kraft. Mit der nun vorliegenden Teilrevision werden die zwingend notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Bestandteile der Teilrevision

Die vorliegende Revision betrifft ausschliesslich die Bau- und Zonenordnung. Am Zonenplan werden keine Änderungen vorgenommen.

Verfahrensablauf

Am 25. April 2025 hat der Gemeinderat die Revisionsvorlage zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Unterlagen lagen während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Frist konnten sich Bevölkerung und interessierte Kreise zur Vorlage äussern und schriftliche Stellungnahmen einreichen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Parallel dazu erfolgte die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE). Gleichzeitig wurden die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) sowie die Nachbargemeinden zur Anhörung eingeladen. Das ARE hat am 14. Juli 2025 Stellung genommen und verschiedene Präzisierungen angeregt, die in die Endfassung übernommen wurden. Mit der vorliegenden Fassung sind die Vorgaben der Vorprüfung berücksichtigt. Damit ist die Teilrevision genehmigungsfähig.



Inhalte der Teilrevision

Mit der Revision werden die in der IVHB vorgesehenen Begriffe und Messweisen übernommen.

Wesentliche Änderungen durch die Einführung der IVHB

Begriffsanpassung IVHB

Alter Begriff	Neuer Begriff
Gebäudehöhe	Fassadenhöhe
Firsthöhe	Fassadenhöhe / Gesamthöhe
Gesamtlänge	Gebäudelänge
Besondere Gebäude	Kleinbauten und Anbauten
Massgebliche Grundfläche	Anrechenbare Grundstücksfläche
Gewachsenes Terrain	massgebendes Terrain
Unterirdische Gebäude	Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten

Für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind die Änderungen vor allem formaler Natur. Die Anpassung schafft Klarheit und Einheitlichkeit, aber keine spürbaren Änderungen im Alltag.

Neue Messweise IVHB

Fassadenhöhe

Bisher sprach man im Baugesetz von der «Gebäudehöhe». Dieser Begriff wird durch die Fassadenhöhe ersetzt. Damit wird schweizweit einheitlich festgelegt, wie die Höhe von Gebäuden zu messen ist.

Neu gilt:

- Die Fassadenhöhe wird vom Boden (massgebendes Terrain) bis zur Oberkante der Dachkonstruktion gemessen.
- Bei Flachdächern zählen auch Brüstungen oder Geländer zur Höhe, ausser sie sind mindestens 1 m zurückversetzt. Wird bei Flachdachbauten mit Attikageschoss die Absturzsicherung (Brüstung, Geländer) nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, sondern in der Fassadenflucht angeordnet, darf die Fassadenhöhe um 1 m erhöht werden.
- An Giebelseiten (den Stirnseiten von Gebäuden mit Dach) wird neu eine Gesamthöhe festgelegt. Dadurch entfällt der alte Begriff der „Firsthöhe“.
- Bei Attikageschossen darf die zulässige Höhe etwas überschritten werden (um bis zu 3,3 m), wenn die Attika bündig mit der Fassade ist.

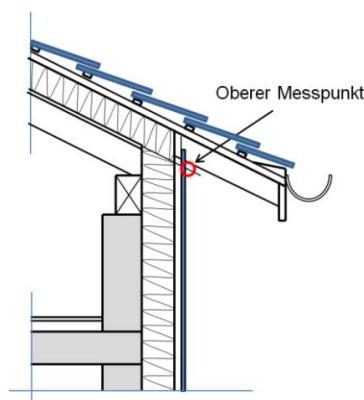


Abbildung 1: Oberer Messpunkt für die Bestimmung der Fassadenhöhe
(Quelle: Leitfaden zur Harmonisierung der Baubegriffe vom 1. März 2017)

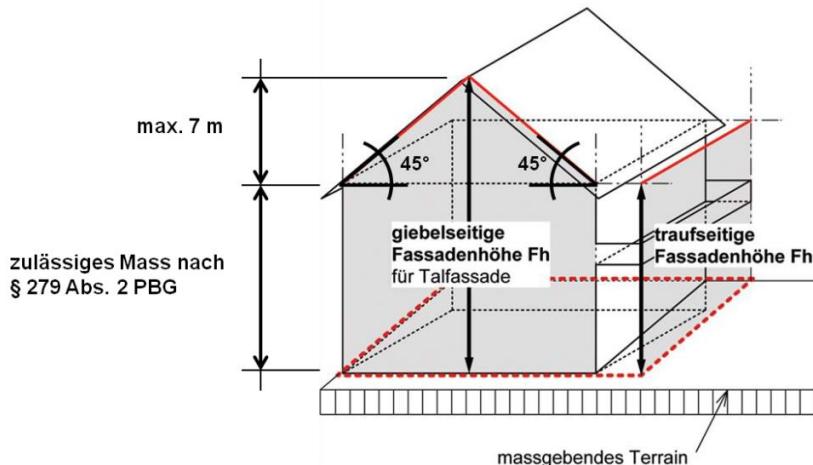


Abbildung 2: Giebelseitige und traufseitige Fassadenhöhe
(Quelle: Leitfaden zur Harmonisierung der Baubegriffe vom 1. März 2017)

Gesamthöhe

Neu wird auch die Gesamthöhe eines Gebäudes einheitlich geregelt.

Wie wird gemessen?

- Von unten: massgebendes Terrain (also der festgelegte Boden).
- Bis oben: höchster Punkt der Dachkonstruktion (Traggerüst des Dachs, ohne Kamine, Solaranlagen oder technische Aufbauten).

Was ist neu?

- Bisher war der höchste Punkt der Dachfläche massgebend. Neu ist es der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Damit ist klarer definiert, was genau gezählt wird.
- Die Gesamthöhe darf in der Bau- und Zonenordnung geregelt werden und wird nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt.

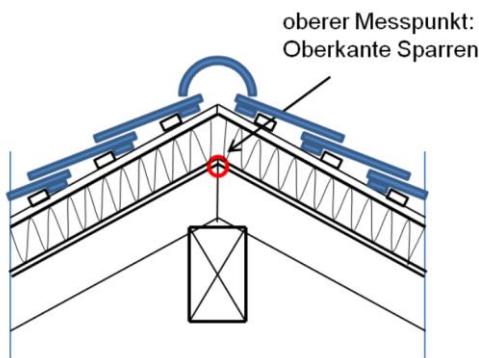


Abbildung 4: Dachquerschnitt. Alle Bauelemente oberhalb der Sparren (Dacheindeckung, Lattung/Konterlattung, Unterdach, ggf. Isolation oberhalb der Sparren) zählen nicht zur Dachkonstruktion (Quelle: Leitfaden zur Harmonisierung der Baubegriffe vom 1. März 2017)

Gesamthöhe

Die Firsthöhe wird durch die «Gesamthöhe» gemäss § 281 PBG ersetzt. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Sie setzt sich somit aus der Summe der Gebäude und Firsthöhe zusammen.



Was gilt neu?

- An Giebelseiten (den Stirnseiten von Gebäuden mit Dach) wird neu eine Gesamthöhe festgelegt. Dadurch entfällt der alte Begriff der „Firsthöhe“

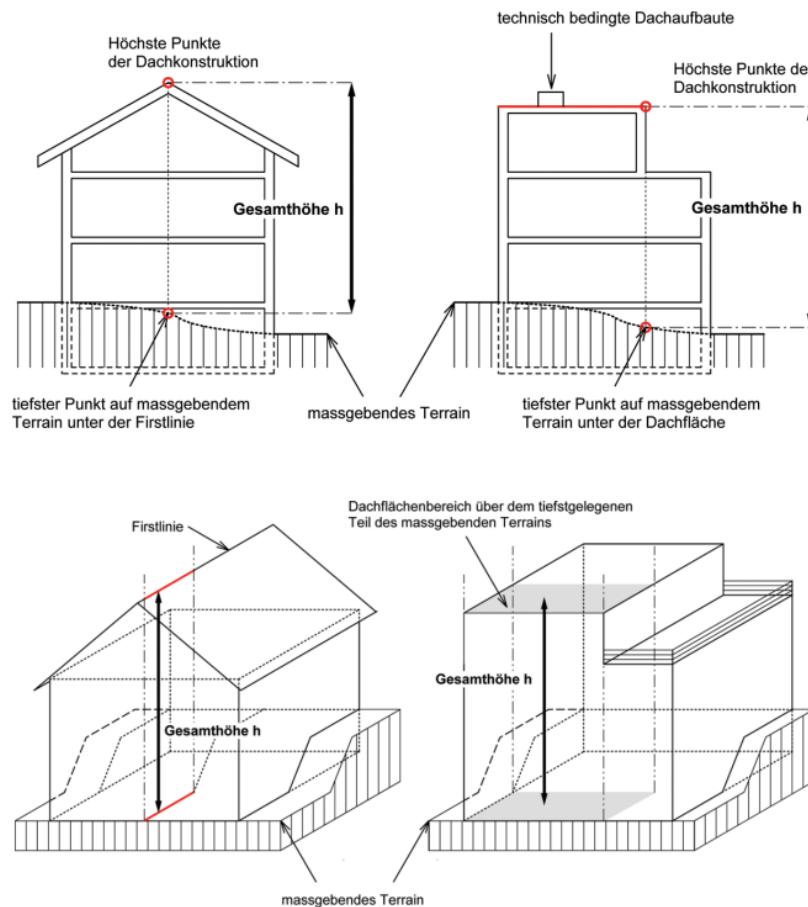


Abbildung 5: Gesamthöhe

(Quelle: Leitfaden zur Harmonisierung der Baubegriffe vom 1. März 2017)

Die neue Messweise hat allgemein zur Folge, dass die Gebäude um bis zu 0.5 m (je nach dicke von Isolation und Dachhaut) höher werden als die Gesamthöhe dies ausweist.

Kommunaler Mehrwtausgleich

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz schreibt vor, dass planungsbedingte Vorteile – sogenannte Mehrwerte – teilweise wieder ausgeglichen werden müssen. Das betrifft vor allem Einzonungen, wenn Land neu zur Überbauung freigegeben wird.

Der Kanton Zürich hat dafür das Mehrwtausgleichsgesetz (MAG) erlassen, das seit dem 1. Januar 2021 gilt. Es regelt den Ausgleich von Mehrwerten bei Ein-, Um- und Aufzonungen. Zusätzlich hat der Regierungsrat die Mehrwtausgleichsverordnung (MAV) verabschiedet, welche die Details festlegt.

- Bei Einzonungen erhebt der Kanton eine Mehrwertabgabe von 20 % des Mehrwerts. Dieses Geld fliesst in den kantonalen Mehrwtausgleichsfonds.
- Bei Um- und Aufzonungen können die Gemeinden selber entscheiden, ob sie eine Mehrwertabgabe erheben wollen. Sie dürfen zwischen 0 % und 40 % des Mehrwerts festlegen.

Damit eine Gemeinde eine solche Abgabe verlangen darf, muss sie die Grundlagen dafür in ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) verankern. Der Gemeinderat schlägt eine Abgabe von 30 % des Mehrwerts vor, wobei ein Freibetrag von Fr. 100'000 und eine Freifläche von 1'200 m² berücksichtigt wird.



Was bedeutet das?

Steigt der Wert eines Grundstücks durch eine planerische Massnahme (zum Beispiel, wenn es von einer Landwirtschafts- in eine Wohnzone umgezont wird), entsteht für den/die Eigentümer/In ein erheblicher Gewinn. Der Mehrwertausgleich sorgt dafür, dass nicht nur einzelne Grundeigentümer/innen von dieser Wertsteigerung profitieren, sondern auch die Allgemeinheit.

Wie funktioniert das in Ottenbach?

Mit der Teilrevision der BZO führt Ottenbach den kommunalen Mehrwertausgleich ein. Festgelegt werden:

Abgabesatz: 30 % des Mehrwerts (nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 100'000)

Freifläche: 1'200 m²

Ausnahmen: Grundstücke kleiner als die festgelegte Freifläche und mit einem Mehrwert von weniger als Fr. 250'000 sind von der Abgabe befreit.

Beispiel: Wird ein Grundstück durch eine Umzonung um Fr. 500'000 mehr wert, so bleiben nach Abzug des Freibetrags Fr. 400'000. Davon werden 30 % (Fr. 120'000) an die Gemeinde abgegeben. Der Eigentümer profitiert trotzdem noch mit Fr. 380'000.

Wofür wird das Geld verwendet?

Die Einnahmen fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Dieser Fonds ist zweckgebunden und darf ausschliesslich für Projekte im Siedlungsgebiet eingesetzt werden, die der ganzen Bevölkerung zugutekommen. Beispiele sind:

- Aufwertung von Strassenräumen oder Plätzen
- Schaffung von Grün- und Begegnungsflächen
- Ausbau von Fuss- und Radwegen
- Massnahmen zur Qualitätssicherung bei dichterer Überbauung

Was bedeutet das für die Bevölkerung?

Normale Baugesuche und kleinere Bauvorhaben sind nicht betroffen. Die Abgabe wird nur fällig, wenn durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung ein erheblicher Mehrwert entsteht. Grundeigentümer/Innen profitieren weiterhin stark von solchen Planungsgewinnen, geben aber einen Teil an die Gemeinde zurück. Die Allgemeinheit profitiert von zusätzlichen Mitteln, mit denen Projekte zur Aufwertung von Ottenbach finanziert werden können.

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ottenbach zustimmen?»

Antrag des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung entspricht den übergeordneten Vorgaben und stellt sicher, dass Ottenbach die kantonalen Anforderungen erfüllt. Sie bringt keine direkten Veränderungen für die Bevölkerung, schafft aber eine rechtlich zwingende Grundlage für künftige Entwicklungen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung anzunehmen.

Ottenbach, 29. September 2025

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger
Gemeindepräsidentin

Jasmin Haller
Gemeindeschreiberin



4. Anschlussvertrag Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit

Das Wichtigste in Kürze

Ottenbach soll die Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ab 1. Januar 2026 weiterhin gemeinsam mit Obfelden über O2JUGEND beziehen. Grundlage ist ein Anschlussvertrag mit verbindlichem Leistungskatalog. Organisation, Steuerung und Finanzierung sind geregelt; die Angebote werden jährlich geplant und bedarfsgerecht ausgestaltet. Die wiederkehrenden Kosten betragen rund Fr. 100'000 pro Jahr (Planwert, Wert entspricht den bisherigen Kosten). Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Beleuchtender Bericht

Die Politische Gemeinde Ottenbach arbeitet seit den 1990er-Jahren mit der Politischen Gemeinde Obfelden in der Kinder- und Jugendarbeit sehr erfolgreich zusammen. Der bisherige, veraltete Vertrag, der am 9. Dezember 1996 genehmigt wurde und per 1. Januar 1997 in Kraft trat, wurde per 31. Dezember 2025 gekündigt. Um die Angebote ohne Unterbruch sicherzustellen, hat die Gemeinde Obfelden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ottenbach einen neuen, zeitgemässen Anschlussvertrag ausgearbeitet. Der Vertrag regelt, dass Obfelden (Trägergemeinde) für Ottenbach (Anschlussgemeinde) Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit plant, organisiert und erbringt; der jeweils aktuelle Leistungskatalog ist verbindlicher Vertragsbestandteil.

Mit dem Anschlussvertrag sichern die Gemeinden Obfelden (Trägergemeinde) und Ottenbach (Anschlussgemeinde) die qualitativ verlässliche Erbringung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Vertragsgegenstand umfasst insbesondere Treff- und Projektarbeit, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit, Beratung/Information sowie Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Leistungskatalog ist integrierter Vertragsbestandteil und wird jährlich überprüft und, wo erforderlich, angepasst. Diese Systematik erlaubt eine flexible, bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote im Jahresrhythmus.

Die organisatorische Steuerung erfolgt über eine Steuerungsgruppe, welche mindestens zweimal jährlich tagt. Sie begleitet die Umsetzung, nimmt Evaluationen vor und wirkt bei Budgetplanung und Mittelverwendung beratend mit. Die fachliche Leistungserbringung erfolgt durch qualifiziertes Personal der O2JUGEND. Mit dieser Steuerung wird einerseits die Kontinuität professioneller Angebote gewährleistet, andererseits die kommunale Einflussnahme strukturiert sichergestellt.

Die finanzielle Regelung knüpft an die Bevölkerungszahl per Stichtag sowie den jährlich vereinbarten Leistungsumfang an. Zusatzleistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Die Aufwendungen werden von den Gemeinderäten beider Gemeinden zuhanden der Budgets verabschiedet. Für Ottenbach werden die wiederkehrenden Kosten auf rund Fr. 100'000 jährlich veranschlagt (Planwert, Wert entspricht den bisherigen Kosten).

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt – vorbehaltlich der rechtskräftigen Genehmigungen – am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Grundlaufzeit beträgt drei Jahre, es folgt eine automatische Verlängerung um ein Jahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf Jahresende; bei wesentlichen Vertragsverletzungen ist eine fristlose Auflösung nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung vorgesehen. Diese Regelungen schaffen Planungs- und Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Wahrung von Handlungsoptionen.

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie den Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Ottenbach und der Politischen Gemeinde Obfelden betreffend Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit (O2JUGEND) genehmigen?»

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beurteilt den Anschlussvertrag als zweckmässig und ausgewogen. Die vertragliche Verankerung des jährlich anzupassenden Leistungskatalogs und die Steuerung über die gemeinsame Steuerungsgruppe gewährleisten eine bedarfsgerechte Angebotsentwicklung bei transparenter Kostenführung. Der Gemeinderat empfiehlt die Genehmigung des Anschlussvertrags.

Ottenbach, 29. September 2025

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger	Jasmin Haller
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an der Sitzung vom 27. Oktober 2025 den Antrag zur Genehmigung des Anschlussvertrags zwischen der Gemeinde Obfelden und der Gemeinde Ottenbach betreffend Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit behandelt und gibt den Stimmberechtigten dazu folgende Empfehlung ab:

Die RPK Ottenbach empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den vorliegenden Antrag des Gemeinderates zur Annahme.

Ottenbach, 27. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Ottenbach

Peter Sidler	Michelle Studer
Präsident	Aktuarin



5. Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative vom 14. Juli 2025 verlangt ein ganzjähriges Verbot von lärmigem Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet. Der Gemeinderat teilt die Anliegen der Initiative – insbesondere den Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt sowie die Reduktion von Lärm, Abfall und Feinstaub – und unterstützt den Grundgedanken eines Verbots. Er legt der Gemeindeversammlung jedoch einen Gegenvorschlag vor, der das Verbot übernimmt, gleichzeitig aber klar geregelt Ausnahmen für besondere öffentliche Veranstaltungen durch Bewilligung des Gemeinderats zulässt. Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung bleibt weiterhin erlaubt, womit Traditionen in angepasster Form möglich bleiben. Der Gegenvorschlag schafft eine praktikable, ausgewogene Lösung mit einheitlicher Bewilligungspraxis und hoher Rücksicht auf Ruhe, Gesundheit und Umwelt. Das Inkrafttreten der Regelung ist frühestens auf den 1. Januar 2026 möglich. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Beleuchtender Bericht

Am 14. Juli 2025 reichte Tobias Widmer gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

An der Sitzung vom 15. September 2025 (Beschluss Nr. 140/2025) hat der Gemeinderat entschieden, der Stimmbevölkerung einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Demzufolge wurde die Abteilung Präsidiales mit der Ausarbeitung bzw. Anpassung des Beleuchtenden Berichts beauftragt. Dieser liegt nun vor:

Initiativtext

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Ottenbach wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs das Begehr, dass die Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach bis 1. Dezember 2025 wie folgt geändert wird:

Art. 24 Feuerwerk

1. Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.
2. Das zuständige Ressort kann in begründeten Ausnahmefällen Bewilligungen erteilen.

Begründung

Lautes Feuerwerk bringt für viele Menschen kein Fest, sondern Stress. Kinder, ältere Menschen und Kranke schrecken bei plötzlichen Knallgeräuschen hoch, schlafen schlechter und fühlen sich unwohl. Auch Wildtiere, Nutztiere und Haustiere geraten in Panik, verletzen sich oder brauchen teils Tage, um sich zu beruhigen.

Die Lärmbelastung beschränkt sich nicht auf Silvester und den 1. August. Bereits in den Tagen davor und danach werden zu jeder Tageszeit Knallkörper gezündet. Viele Anwohnende verlieren dadurch wertvollen Schlaf und fühlen sich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt.

Feuerwerk setzt Feinstaub frei und hinterlässt Karton-, Plastik- und Metallreste auf Feldern, in Gärten und auf öffentlichem Grund. Die Rückstände gefährden Tiere, verschlechtern die Luft und verursachen zusätzliche Reinigungs- und Entsorgungskosten. Am Ende muss die Gemeinde mit Steuergeldern aufräumen. Eine unnötige Belastung, die sich leicht vermeiden liesse.



Zahlreiche Schweizer Städte und Gemeinden haben laute Böller bereits untersagt und leises oder stilles Feuerwerk bleibt erlaubt, ebenso professionelle Lichtshows. So bleiben Festlichkeit und Tradition erhalten, aber Gesundheit, Ruhe und Umwelt werden geschützt.

Die Initiative setzt damit ein ausgewogenes Zeichen für mehr Lebensqualität, ohne Freude und Freiheit einzuschränken.

Gültigkeit der Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat die formellen Voraussetzungen geprüft. Die Einzelinitiative wurde von einer in der Gemeinde wohnhaften, stimmberechtigten Person eingereicht. Sie ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs verfasst und auf einen Gegenstand gerichtet, die der Gemeindeversammlung untersteht (Änderung der Polizeiverordnung). Mit dem Beschluss vom 18. August 2025 (GRB 106/2025) hat der Gemeinderat die Einzelinitiative für gültig erklärt.

Zuständigkeit der Einzelinitiative

Die Einzelinitiative sieht eine Änderung der Polizeiverordnung vor. In Art. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ottenbach wird bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Gestützt darauf fällt der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 8 Ziff. 2. Gemeindeordnung Ottenbach).

Synopse Einzelinitiative

Art. 24 Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach soll gemäss Einzelinitiative wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
<p>¹Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.</p> <p>²Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.</p> <p>³Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>⁴Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>Einzelinitiative:</p> <p>¹Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.</p> <p>²Das zuständige Ressort kann in begründeten Ausnahmefällen Bewilligungen erteilen.</p>

Inkrafttreten

Der Initiant beantragt das Inkrafttreten per 1. Dezember 2025, die Gemeindeversammlung fasst den Entscheid jedoch erst am 27. November 2025. Aufgrund der anschliessenden Rechtsmittelfrist kann die Änderung frühestens per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Stellungnahme und Empfehlung des Gemeinderats / Gegenvorschlag

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative sorgfältig geprüft. Sie verlangt eine Änderung der Polizeiverordnung mit dem Ziel, lärmiges Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig zu verbieten.



Die vom Initianten vorgebrachten Gründe überzeugen den Gemeinderat. Lärm belastet besonders Kinder, ältere und kranke Menschen; auch Haus-, Nutz- und Wildtiere leiden nachweislich darunter. Hinzu kommen ökologische Nachteile wie Feinstaub, Abfall und zusätzliche Reinigungskosten. Erfahrungen anderer Schweizer Gemeinden zeigen, dass Einschränkungen bei lautem Feuerwerk umsetzbar und wirksam sind.

Der Gemeinderat unterstützt deshalb ein ganzjähriges Verbot von lärmigem Feuerwerk. So werden Nachtruhe, Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung gestärkt und Tiere sowie Umwelt besser geschützt.

Der Gegenvorschlag übernimmt diesen Kern und klärt die Ausnahmen: Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen. Das schafft Transparenz, sorgt für eine einheitliche Praxis und schliesst private Anlässe aus. Nicht lärmendes Feuerwerk bleibt gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ausdrücklich erlaubt. Damit bleiben festliche Traditionen in leiser, umweltschonender Form möglich; alternative Feierformen (z. B. Lichtshows) werden gefördert.

Aus Sicht des Gemeinderats ist der Gegenvorschlag ausgewogen, verständlich und praxistauglich: Er schützt konsequent vor Lärm, regelt seltene Ausnahmen klar und ermöglicht einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Anlässen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Synopse Gegenvorschlag

Art. 24 Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach soll gemäss Gegenvorschlag wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.	¹ Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.
² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.	² Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen.
³ Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.	³ Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ist erlaubt.
⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.	

Abstimmungsfragen

«Wollen Sie die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» annehmen?»

«Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» annehmen?»



Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» abzulehnen und den Gegenvorschlag zur Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» anzunehmen.

Ottenbach, 27. September 2025

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger
Gemeindepräsidentin

Jasmin Haller
Gemeindeschreiberin